
(_____/10 Punkte)

- a) **Beschreiben Sie die Möglichkeiten, die *Marianne* und die *X-Partei* haben, um die behauptete Verfassungswidrigkeit des Gesetzes geltend zu machen. Begründen Sie ausführlich! (_____/4,5 Punkte)**

Sowohl Marianna als auch die X-Partei können sich an den VfGH wenden (_____/0,5).

Marianne: Für Marianne besteht die Möglichkeit, einen Individualantrag (_____/0,5) zu erheben. Dieser ermöglicht die Gesetzesprüfung dann, wenn für den Betroffenen keine andere Möglichkeit besteht, die behauptete Rechtswidrigkeit an den VfGH heranzutragen (_____/0,5 ZP). Erforderlich für einen zulässigen Individualantrag ist

- zum einen die aktuelle Betroffenheit in einer Rechtsposition (_____/0,5) – Begründung (_____/0,5)
- zum anderen die Unzumutbarkeit eines Umweges (_____/0,5) – Begründung (_____/0,5)

X-Partei: Für die X-Partei besteht die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle (_____/0,5). Für den Antrag auf Gesetzesprüfung eines Bundesgesetzes ist jedoch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates (_____/0,5), dh mind. 61 Abgeordnete (_____/0,5), erforderlich.

- b) **Was versteht man unter einem Erlass? (_____/1 Punkt)**

Ein Erlass ist eine Weisung (_____/0,5), die an einen nach Gattungsmerkmalen umschriebenen Kreis nachgeordneter Organe gerichtet ist (_____/0,5).

- c) **Inwieweit sind die Landeshauptleute grundsätzlich an Erlässe gebunden? Wie beurteilen Sie die Bindung im konkreten Fall? (_____/2 Punkte)**

Nachgeordnete Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden (_____/0,5). Die Befolgung einer Weisung kann aber abgelehnt werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Organ erteilt wurde (_____/0,5). Eine Weisung muss abgelehnt werden, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt (_____/0,5 Alternativpunkt).

Da das TSchG in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, sind die Landeshauptleute als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung (_____/0,5 ZP) an die Weisungen des BMSGKP gebunden (_____/0,5); ein Verstoß gegen eine strafgesetzliche Vorschrift ist nicht ersichtlich (_____/0,5 Alternativpunkt).

- d) **Kann sich *Sebastian* gegenüber *Marianne* auf seine Grundrechte berufen? (_____/2,5 Punkte)**

Fraglich ist, ob Grundrechte auf die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen anzuwenden sind (_____/0,5). Grundrechte sind grundsätzlich als Abwehrrechte gegenüber dem Staat konzipiert (_____/0,5). Sebastian kann sich gegenüber Marianne daher nicht unmittelbar auf die Grundrechte berufen (_____/0,5) – keine unmittelbare Drittwirkung (_____/0,5). Die mittelbare Drittwirkung besagt aber, dass die Grundrechte eine durch das einfache Gesetz vermittelte Wirkung auf die Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen haben (_____/0,5). Möchte Sebastian gegen die Diskriminierung vorgehen, muss er sich auf ein einfaches Gesetz berufen (_____/0,5 ZP).